

Flächenwidmungsplanänderung 368F025-15  
Gst. 2514/1 zum Teil  
lt. planlicher Darstellung

Wildermieming, am 13.11.2015

## Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildermieming hat in seiner Sitzung vom 11.11.2015 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. 27, beschlossen, den von DI Erwin Ofner ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wildermieming im Bereich des Grundstücks 2514/1 KG Wildermieming (zum Teil) durch vier Wochen hindurch vom 16.11.2015 bis 16.12.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich des Gst. 2514/1 von derzeit "Freiland" gemäß § 41 TROG 2011 in künftig "Wohngebiet" gemäß § 38 (1) TROG 2011 vor.**

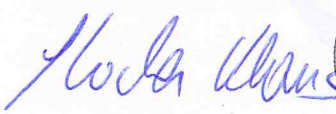
Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Wildermieming eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

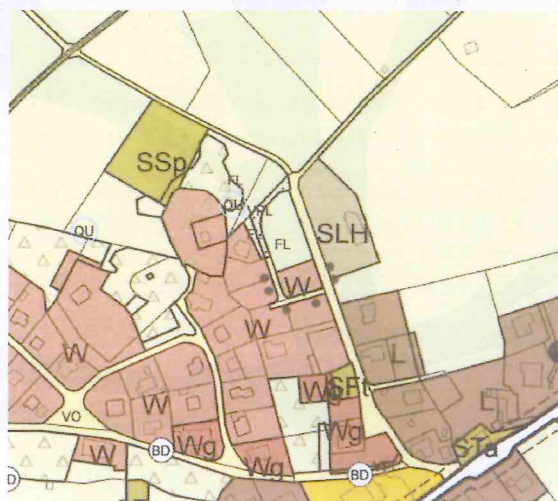
Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Bürgermeister



  
Klaus Stocker



angeschlagen am: 16.11.2015  
abgenommen am: